

Strategische Umweltprüfung  
zum Maßnahmenprogramm  
2015 bis 2021  
für den niedersächsischen Teil  
der Flussgebietseinheit Rhein  
gemäß § 82 WHG

Zusammenfassende Umwelterklärung

**Dezember 2015**

Erstellt im Auftrag des  
Niedersächsischen Landesbetriebs  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Betriebsstelle Meppen

Bearbeitung durch

 **bosch & partner**  
herne • münchen • hannover • berlin

J E S T A E D | T  
+ P A R T N E R  
Mainz • Potsdam • München

**Auftraggeber  
und  
Herausgeber:**

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirt-  
schaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)**

Betriebsstelle Meppen  
Haselünner Straße 78  
49716 Meppen

**Auftragnehmer:**

**Bosch & Partner GmbH**

Lister Damm 1  
30163 Hannover

**JESTAEDT + Partner**

Behlertstraße 35  
14467 Potsdam

**Projektleitung:**

Dr.- Ing. Marie Hanusch  
Dipl.- Biol. Georg Wild

**Bearbeiter:**

Dipl.- Ing. M.Sc. Katrin Furche  
Dipl.- Ing. Svenja Hähre

**Hauptverantwortlich für  
vorliegende SUP**

**Bosch & Partner GmbH**

---

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| <b>1 Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung .....</b>  | <b>2</b>     |
| <b>2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des<br/>Maßnahmenprogramms.....</b>                     | <b>4</b>     |
| <b>3 Berücksichtigung des Umweltberichts einschließlich der Stellungnahmen<br/>von Behörden und Öffentlichkeit .....</b> | <b>6</b>     |
| <b>4 Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach<br/>Abwägung mit den geprüften Alternativen.....</b>     | <b>7</b>     |
| <b>5 Maßnahmen nach § 14m UVPG zur Überwachung erheblicher<br/>Umweltauswirkungen .....</b>                              | <b>8</b>     |

## 1 Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung

Die Europäische Union hat im Jahr 2000 mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die bis 2015 (mit Verlängerung bis 2021, 2027) zu einem guten Zustand bzw. Potenzial der Fließgewässer, Seen, Übergangs- und Küstengewässer in ökologischer und chemischer Hinsicht sowie des Grundwassers in mengenmäßiger und chemischer Hinsicht führen.

Nach Umsetzung dieser EU-Richtlinie in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und die Länder-Wassergesetze erfolgte zunächst die Schaffung flussgebietsbezogener Verwaltungsstrukturen sowie die Erarbeitung von Datengrundlagen und Problemanalysen zu den Grund- und Oberflächengewässern einschließlich der Übergangs- und Küstengewässer. Anschließend wurde im Jahr 2009 für den niedersächsischen Anteil der internationalen Flussgebietseinheit (FGE) Rhein ein Bewirtschaftungsplan mit Maßnahmenprogramm nach §§ 82 und 83 WHG veröffentlicht (NLWKN 2009a, NLWKN 2009b). Ende 2014 wurde der Entwurf zum niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein und das Maßnahmenprogramm für den Bewirtschaftungszeitraum 2015 bis 2021 für das Bearbeitungsgebiet Vechte gemäß Artikel 4 WRRL bzw. § 84 Absatz 1 WHG veröffentlicht (NLWKN 2014a, NLWKN 2014b).

Zu dem Entwurf des Maßnahmenprogramms wurde ein Umweltbericht als wesentliche Grundlage für die erforderliche Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 14f-m des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erarbeitet. Der Umweltbericht stellt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen positiven und negativen Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms auf die im UVPG genannten Schutzgüter dar. Der Umweltbericht dient dazu die Arbeitsschritte und Ergebnisse der SUP zu dokumentieren und in die Entscheidungsfindung einzubringen. Anschließend wurde dieser Umweltbericht gemäß § 14h-i UVPG zusammen mit dem Entwurf des Maßnahmenprogramms den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 14k UVPG durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Meppen überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung fand im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Maßnahmenprogramms für den niedersächsischen Anteil an der FGE Rhein Berücksichtigung.

Aufgrund der Bestimmungen des § 14l UVPG gehört zur Bekanntgabe des Maßnahmenprogramms eine zusammenfassende Erklärung. Gegenstand dieser Erklärung ist die Erläuterung, wie Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms einbezogen wurden, wie die Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das Maßnahmenprogramm gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung bildet zusammen mit der Bekanntmachung der Annahme des Plans den Abschluss des Verfahrens zur SUP des Maßnahmenprogramms für den niedersächsischen Anteil der FGE Rhein 2015 bis 2021.

## 2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms

Das Maßnahmenprogramm für den niedersächsischen Anteil an der FGE Rhein (NLWKN 2014a) beruht auf den im Bewirtschaftungsplan (NLWKN 2014b) vorgenommenen Problemanalysen hinsichtlich der signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Detaillierte Inhalte der Problemanalyse sind dem Kapitel 2 im Bewirtschaftungsplan zu entnehmen. In einem Planungs- und Kommunikationsprozess wurden vorhandene chemische, physikalische und biologische Grundlagendaten ausgewertet. Die ermittelten Belastungen sind im Maßnahmenprogramm beschrieben.

Im Jahr 2013 erfolgte im Rahmen der Aktualisierung der Bestandsaufnahme gemäß Artikel 5 WRRL die Beurteilung der Situation der Oberflächengewässer und des Grundwassers im niedersächsischen Teil des Einzugsgebiets des Rheins. Aus den Ergebnissen der Belastungsanalyse wurden die für die Zielausrichtung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms „wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“ für den niedersächsischen Anteil der FGE Rhein abgeleitet (NLWKN 2013).

Zu den „wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“ fand vom 22. Dezember 2013 bis 22. Juni 2014 eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt, bei der interessierte Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit zur Stellungnahme erhielten.

Unter Berücksichtigung der „wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“ sind die Maßnahmen im Entwurf des Maßnahmenprogramms für den niedersächsischen Anteil der FGE Rhein entwickelt worden.

Hierbei wurde vor allem der von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und des Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee (BLANO) erarbeitete, standardisierte LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog einbezogen.

Der so zur Verbesserung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser erstellte Entwurf des Maßnahmenprogramms war dann Gegenstand der SUP.

Den Ausgangspunkt der SUP bildete die im Frühjahr 2014 durchgeführte Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Hierzu wurde vom NLWKN ein Vorschlag für einen Untersuchungsrahmen entwickelt und jeweils Stellungnahmen der Behörden gemäß § 14f Absatz 4 UVPG eingeholt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Maßnahmenprogramm berührt wird. Im weiteren Abstimmungs- und Diskussionsprozess wurde der SUP-Untersuchungsrahmen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen an einigen Stellen so angepasst, dass eine Verbesserung der Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der SUP erzielt werden konnte, z. B. hinsichtlich der Belange des Kulturgüter- und Bodenschutzes.

Die auf diesem abgestimmten Untersuchungsrahmen basierende anschließende Erarbeitung des Umweltberichtes enthält, aufbauend auf einer allgemeingültigen Wirkungsanalyse der einzelnen Maßnahmentypen des LAWA-Maßnahmenkatalogs, eine raumbezogene Auswirkungsprognose und -bewertung, der alle Maßnahmen für den niedersächsischen Teil der FGE Rhein zugrunde lagen.

In der Gesamtzusammenschau aller Umweltziele sind durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms positive bis sehr positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese liegen naturgemäß insbesondere im Bereich der Oberflächengewässer und des Grundwassers, denn das Maßnahmenprogramm zielt gerade darauf ab, diese beiden Umweltgüter nachhaltig zu verbessern. Den positiven Umweltwirkungen des Maßnahmenprogramms stehen potenziell negative Auswirkungen hinsichtlich des Faktors Flächeninanspruchnahme gegenüber, die jedoch räumlich begrenzt sind. Dies betrifft teilweise die Schutzgüter Boden und Kultur- und sonstige Sachgüter. Durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und mit Hilfe von Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Zielkonflikte i. d. R. lösen oder zumindest minimieren lassen.

Prinzipiell ist bei den Bewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der abstrakten Planungsebene und des Konkretisierungsgrades des Maßnahmenprogramms die Umweltauswirkungen vielfach erst im Genehmigungsverfahren abschließend ermitteln lassen. Für mögliche Zielkonflikte sind abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft und Natur-, Boden-, Denkmalschutz bzw. anderen Sachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden.

### **3 Berücksichtigung des Umweltberichts einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit**

Der Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm für den niedersächsischen Anteil an der FGE Rhein ist das zentrale Dokument der SUP.

Die Entwürfe von Maßnahmenprogramm und Umweltbericht wurden den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird und der Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ab dem 22. Dezember 2014 zugänglich gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung am 22.06.2015 wurden die eingegangenen Stellungnahmen hinsichtlich ihrer Relevanz für das weitere Verfahren überprüft.

Insgesamt gingen vier Stellungnahmen zum Maßnahmenprogramm für den niedersächsischen Anteil an der FGE Rhein ein. Die Stellungnahmen wurden von Landes- und Unterhaltungsverbänden sowie von Landkreisen und einem niederländischen Wasserverband eingereicht. Innerhalb der SUP wurde keine Stellungnahme zum Umweltbericht des Maßnahmenprogramms abgegeben. Alle beim NLWKN eingegangenen Stellungnahmen wurden auf konkrete Forderungen geprüft. In einigen Fällen führte dies zu redaktionellen Anpassungen des Maßnahmenprogramms. Die Auswertung der Anhörung ist auf der Webseite des NLWKN unter folgendem Link veröffentlicht:

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/egwasserrahmenrichtlinie/umsetzung\\_egwrrl/ergebnisse\\_anhoerung/ergebnisse\\_anhoerung\\_2014/ergebnisse-der-anhoerung-2014-129960.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/egwasserrahmenrichtlinie/umsetzung_egwrrl/ergebnisse_anhoerung/ergebnisse_anhoerung_2014/ergebnisse-der-anhoerung-2014-129960.html)

Substanzielle inhaltliche Änderungen des Maßnahmenprogramms, die eine gegenüber dem ausgelegten Umweltbericht abweichende Beurteilung der Umweltauswirkungen nach sich ziehen würde, waren nicht erforderlich.

Im Rahmen der Vervollständigung des Maßnahmenprogramms erfolgte im August 2015 eine Aktualisierung der gemeldeten Maßnahmentypen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog. Die Modifikation der Maßnahmen im Maßnahmenprogramm führt teilweise zu einer Überarbeitung der Auswirkungsprognose für den niedersächsischen Anteil an der FGE Rhein und vereinzelt zu redaktionellen Anpassungen des Umweltberichts. Ein Punkt dabei war die Überarbeitung der zuvor ermittelten voraussichtlich erheblichen positiven und negativen Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms. Im Ergebnis sind lediglich vereinzelt Änderungen der Bewertungen festzustellen. Die Grundaussage des Umweltberichtes, dass die Durchführung des Maßnahmenprogramms weit überwiegend positive Effekte auf die Schutzgüter nach UVPG, insbesondere auf das Schutzgut Wasser bewirkt, bleibt bestehen. Aus den Modifizierungen des Maßnahmenprogramms resultiert in der Summe keine Änderung der Gesamtplanwirkung des Maßnahmenprogramms. Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung ist somit im Rahmen der SUP aus umweltfachlicher und verfahrensrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

## **4 Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen**

Das Maßnahmenprogramm selbst enthält keine Planungsalternativen. Es stellt das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Aufstellung des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein dar. Im Bewirtschaftungsplan sind großräumige bzw. grundsätzliche Alternativen Gegenstand der Betrachtung, die sich an überregionalen Strategien zur Erreichung der Umweltziele orientieren, so z. B. die Bestimmung von überregionalen Vorranggewässern für Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit für Wanderfische.

Die Auswahl der jeweils zweckmäßigsten bzw. dringlichsten Planungsalternative im Bewirtschaftungsplan orientiert sich an den spezifischen Bewirtschaftungszielen für den niedersächsischen Anteil an der FGE Rhein. Unterschiedliche Möglichkeiten zum Erreichen dieser Bewirtschaftungsziele wurden hinsichtlich ihrer ökologischen und ökonomischen Wirksamkeit beurteilt.

Kleinräumige Standortalternativen von Planungsmaßnahmen sind wegen der grundlegenden Systematik gestufter Planungsverfahren nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms bzw. des Bewirtschaftungsplans, sondern werden anschließend in den die konkreten Einzelplanungen betreffenden Zulassungsverfahren untersucht und bewertet.

Der prozesshafte Charakter der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms (§ 84 WHG) beinhaltet die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit von Korrekturen oder Nachbesserungen aufgrund von Ergebnissen der Überwachungsmaßnahmen von Oberflächengewässern und Grundwasser.

## 5 Maßnahmen nach § 14m UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 14m UVPG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck des Monitorings ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Gemäß § 14m Absatz 5 UVPG können zur Erfüllung der Anforderungen bestehende Überwachungsmechanismen genutzt werden.

Relevant für die Überwachung sind in erster Linie die Umweltauswirkungen, für die im Ergebnis der SUP ein wesentlicher Beitrag durch das Maßnahmenprogramm ermittelt wurde. Dem entsprechend beziehen sich geeignete Überwachungsmaßnahmen vor allem auf Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Für das Monitoring der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und auch auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit werden die **Monitoringmaßnahmen gemäß WRRL** genutzt, die von den zuständigen Behörden in Niedersachsen durchgeführt werden. Damit steht ein Instrument zur Verfügung, das den Zielerreichungsgrad eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer und eines guten mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands regelmäßig erfasst. Während die Gewässerüberwachung in den Jahren 2007 und 2008 in erster Linie auf die Ermittlung von Belastungen und deren Ursachen ausgerichtet war, um zu einer Zustandsbewertung zu gelangen, ist sie im Rahmen der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans ein Instrument für Erfolgskontrollen der Maßnahmen und langfristige Planungen und einer ggf. vorzunehmenden Nachbesserung der Maßnahmen bei unzureichender Wirksamkeit.

In dem Bericht zum Überwachungsprogramm nach Artikel 8 der WRRL für den niedersächsischen Anteil an der FGE Rhein werden folgende Arten des Monitorings am Oberflächen- und Grundwasser unterschieden:

- **Überblicksüberwachung** zum Monitoring der langfristigen Entwicklungen des Gewässerzustandes. Das Überwachungsnetz ist so angelegt, dass eine Bewertung des Gesamtzustands der Wasserkörper in jedem Einzugsgebiet bzw. Teileinzugsgebiet gewährleistet ist.
- **Operative Überwachung** zum regelmäßigen Monitoring signifikanter stofflicher und hydromorphologischer Belastungen in einem engen Messnetz. In die operative Überwachung werden alle Wasserkörper einbezogen, die in wasserabhängigen Habitat- und Artenschutzgebieten liegen und die nach WHG festgelegten Umweltziele möglicherweise verfehlen.

Mit der Novellierung des WHG und dem Inkrafttreten der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) sowie der Grundwasserverordnung (GrwV) wurden die Vorgaben der WRRL zur Überwachung in die nationalen Gesetze und Verordnungen umgesetzt und weiter konkretisiert. Die Anforderungen an Überwachungsfrequenzen und -intervalle sind für die Oberflächengewässer nach § 9 OGewV i. V. m. Anlage 9 und für das Grundwasser nach § 9 GrwV i. V. m. Anlage 3 und 4 vorgegeben.

Im Jahr 2013 wurden gemäß Artikel 5 für alle Oberflächen- und Grundwasserkörper Bewertungen hinsichtlich der Qualitätskomponenten aktualisiert, die eine detaillierte Beschreibung der Veränderungen gegenüber dem vorigen Zustand zuließen. Die Überwachung beinhaltet umfangreiche Messnetze zur Überwachung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Diese Bestandserfassung gilt es für die Oberflächengewässer in Abhängigkeit der Qualitätskomponente im ein-, drei- oder sechsjährlichen Turnus zu aktualisieren. Der mengenmäßige und chemische Zustand der Grundwasserkörper wird in regelmäßigen Abständen gemessen. Eine ausführliche Darstellung der Überwachungsnetze und Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen ist Kapitel 4 des Bewirtschaftungsplans zu entnehmen.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt wird in erster Linie auf das Monitoring zu Natura 2000-Gebieten verwiesen, das von den Naturschutzbehörden der Länder durchgeführt wird. Die Überwachung ermöglicht zudem eine kontinuierliche Beurteilung der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes. Das Monitoring der FFH-Lebensraumtypen und -Arten erfolgt in einem Sechs-Jahres-Turnus.

Im Verbund sind diese Überwachungsmaßnahmen geeignet, unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen zu erfassen, um auf dieser Grundlage bei Bedarf entsprechend gegensteuern zu können.

Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen sowie den in § 14h UVPG genannten Behörden zugänglich zu machen und bei einer erneuten Aufstellung oder einer Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.

---

## Literatur

NLWKN (2009a): Niedersächsischer Beitrag für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Rhein nach Art. 13 der EG-Wasserrahmenrichtlinie bzw. nach § 184a des Niedersächsischen Wassergesetzes

NLWKN (2009b): Niedersächsischer Beitrag für das Maßnahmenprogramm in der Flussgebietseinheit Rhein nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie bzw. nach § 181 des Niedersächsischen Wassergesetzes

NLWKN (2013): Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen im niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein / Vechte gemäß Artikel 14 EG-WRRL und § 83 WHG

NLWKN (2014a): Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 118 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 13 der EU-Wasserrahmenrichtlinie

NLWKN (2014b): Maßnahmenprogramm nach § 117 des niedersächsischen Wassergesetzes bzw. Artikel 11 EG-WRRL für den niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein - Bewirtschaftungszeitraum 2015 - 2021